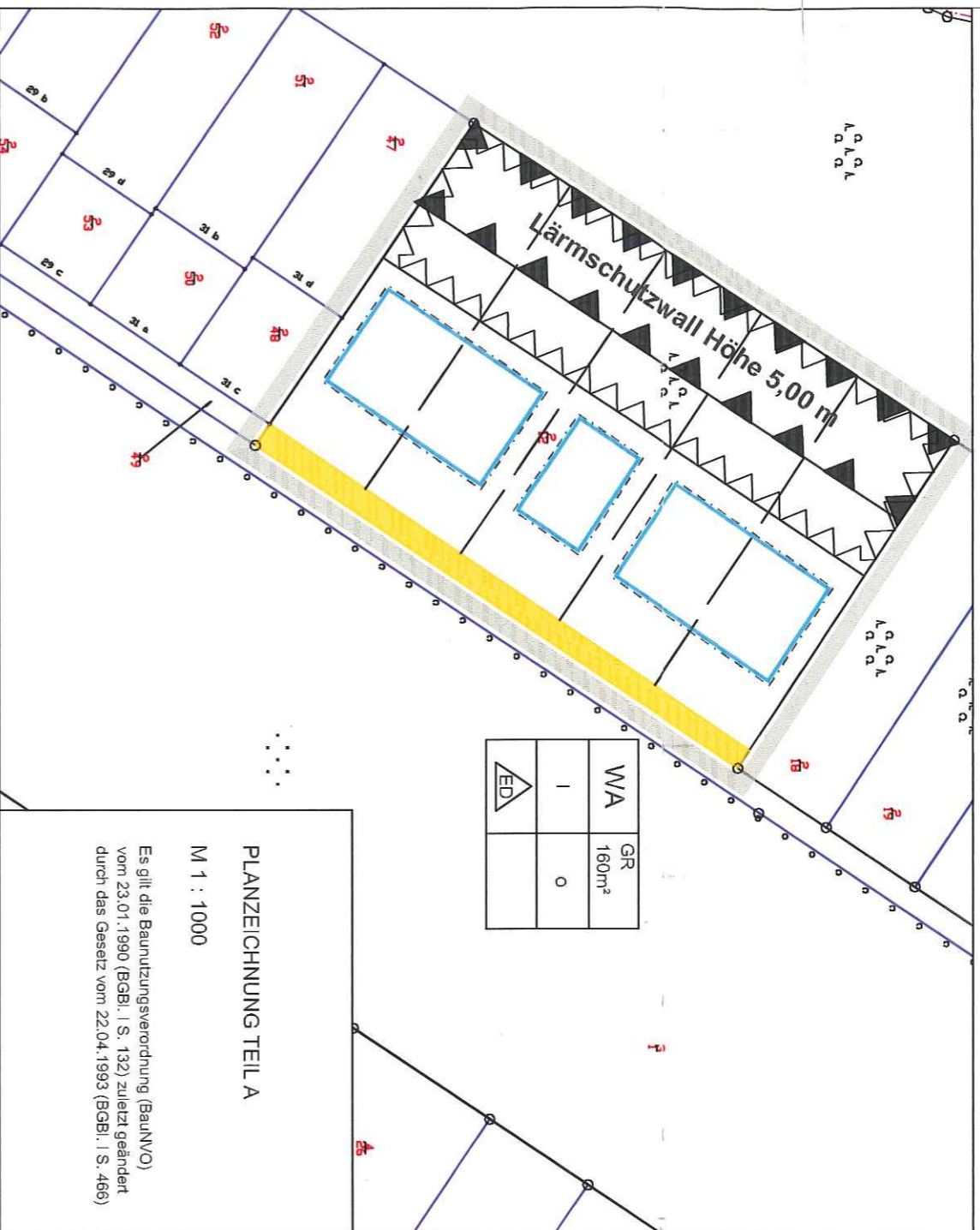


2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109



Zeichenerklärung / Festsetzungen zur Planzeichnung Teil A

Art der baulichen Nutzung
 §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BaunVO -

Allgemeine Wohngebiete
 § 4 BaunVO

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (siehe Nutzungsschablonen)
 § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BaunVO

Offene Bauweise

Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

Verkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

Straßenverkehrsflächen

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen / Immissionsschutzflächen (Lärmschutzwall Höhe 5,00 m)
 § 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung
 § 9 Abs. 7 BauGB

Nachrichtliche Übernahmen

Umgrenzung von Flächen, die freizuhalten sind
 § 35 Abs. 5 Landeswaldgesetz

Darstellungen ohne Normcharakter

Vorhandene Gebäude

Vorhandene Flurstücksgrenzen

z.B. $\frac{17}{10}$ Flurstücksbezeichnung

Baufeldnummerierung

Alle Maße sind in Meter angegeben.

TEXT TEIL B

1.0 Gestalterische Festsetzungen § 9 (4) BauGB

1.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Hauptgebäude in roten bis rotbraunen und gelbweißem Putz oder Sichtmauerwerk Teilflächen von bis zu 35 % der Gesamtfläche zulässig.

Die textlichen Festsetzung 5.1 des Ursprungsplans

Die übrigen textlichen Festsetzungen des Ursprungsplans des Bebauungsplanes 109 "Salzweg" gelten

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs Landesbauordnung (LBO) in den durch den Beschluss des Gemeinderates vom 16.11.2011 des Bebauungsplan Nr. 109 "Salzweg" 2 des Bebauungsplanes Nr. 53 "Kiefernweges - nordwestlich der Bebauung Schäferkampsweges im Ortsteil Heide" Planzeichnung (Teil A) und dem Text